



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Stromsteuernovelle 2025: Modernisierung des Energiesteuerrechts

Rechtsanwältin Lisa Jakob



Lisa Jakob ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung und Energierecht tätig.

Der Bundestag hat am Donnerstag, 13. November 2025 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung verabschiedet (BT Drs. 21/2753). Insbesondere machten dezentrale Versorgungslösungen eine Novelle des Stromsteuerrechts erforderlich.

Kernpunkte der Stromsteuernovelle

Die Stromsteuernovelle 2025 konzentriert sich auf mehrere wesentliche Bereiche, die sowohl Unternehmen als auch Privathaushalte betreffen. Im Zentrum der Reform stehen die Anpassung der Steuerentlastungsregelungen, die Modernisierung des Datenaustauschs sowie Vorzüge im Hinblick auf Stromspeicher und bidirektionalem Laden.

Anpassung der Steuerentlastungsregelungen

Die Änderungen betreffen vor allem die §§ 9a bis 9e StromStG, die die verschiedenen Steuerentlastungstatbestände regeln.

Zunächst gilt grundsätzlich weiterhin ein Steuertarif von 20,50 EUR für eine Megawattstunde Strom. Die teilweise geforderte Senkung des Steuertarifs auf das europäisch zulässige Minimum von 0,50 EUR für betriebliche bzw. 1,00 EUR für nichtbetriebliche Entnahme von einer Megawattstunde Strom ist nicht beschlossen worden.

”

Unter bestimmten Voraussetzungen gewähren die oben genannten Vorschriften jedoch eine Entlastung von der Stromsteuer, um energieintensive Unternehmen und bestimmte Sektoren zu entlasten. So erhalten insbesondere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft eine Erstattung in Höhe von 20,00 EUR auf jede für betriebliche Zwecke entnommene MWh Strom, § 9b Abs. 2 StromStG. Diese zunächst befristete Regelung ist mit der Novelle nunmehr aufgehoben worden.

Neuregelungen für bidirektionales Laden und Batteriespeicher

Ein innovativer Schwerpunkt der Stromsteuernovelle 2025 liegt in der Einführung spezifischer steuerlicher Regelungen für bidirektionales Laden und Batteriespeichersysteme.

Die Novelle schafft erstmals klare steuerliche Rahmenbedingungen für Vehicle-to-Grid (V2G)-Technologien und stationäre Batteriespeicher. Gemäß § 5a Abs. 3 S. 1 StromStG wird nunmehr ausdrücklich die Versorgungseigenschaft des Nutzers eines E-Fahrzeugs im Rahmen des bidirektionalen Ladens ausgeschlossen. Dadurch wird verhindert, dass der Nutzer des E-Fahrzeugs zum Steuerschuldner wird. Auch entsteht ausdrücklich keine Steuer, wenn der aus einem E-Fahrzeug geleistete Strom an dem Ladepunkt ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung zum Verbrauch entnommen wird, § 5a Abs. 3 S. 2 StromStG. Diese Regelung fördert die Nutzung von Elektrofahrzeugen als mobile Speichereinheiten.

Im Hinblick auf Stromspeicher schafft die Novelle nunmehr eine klare Regelung dahingehend, dass Stromspeicher, „in denen Strom durch Versorger zwischengespeichert und aus denen dieser Strom durch Versorger in ein Versorgungsnetz eingespeist wird“, als Teile des Versorgungsnetzes gelten, § 5 Abs. 4 StromStG. Dies führt zu dem, dass es erst bei der Stromentnahme aus dem Speicher zur Prüfung der Steuerentstehung kommt. Zum anderen ist der Begriff technologieoffen definiert. Es kommt für die Anwend-

barkeit dieser Regelung mithin nicht auf eine bestimmte Speichertechnologie an. Die Regelung stellt nunmehr klar, dass bei der Entnahme des Stroms aus dem Netz zum Zwecke der Speicherung noch keine Stromsteuer entsteht. So wird auch eine doppelte Steuerentstehung vermieden, indem diese erst bei tatsächlichem Verbrauch vorliegt.

Vereinfachungen für dezentrale Stromerzeugung

Eine weitere Vereinfachung sieht die Novelle für die dezentrale Stromerzeugung zum Beispiel im Rahmen von Mieterstrommodellen und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vor. So können steuerfreie Strommengen aus bestimmten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 1 MW, insbesondere KWK-Anlagen, Wind- und Solaranlagen, nicht mehr anzeigen- und meldepflichtig sein.

Einen weiteren Vorteil bringt der Wegfall der sog. Anlagenverklammerung bei der Beurteilung der Steuerbefreiungen. So ist die Fernsteuerung der Anlagen nicht mehr für die Bestimmung der Anlagengröße maßgeblich.

Zudem sieht die Novelle Erleichterungen im Hinblick auf Stromsteueranmeldungen für die Leistung von Strom aus Wind- oder Solaranlagen zum Zwecke des Betriebs von Erzeugungsanlagen auch in sog. Querverlieferungen zwischen mehreren Windparkbetreibern vor.

Fazit und Ausblick

Die Stromsteuernovelle 2025 stellt einen wichtigen Schritt zur Modernisierung des deutschen Energiesteuerrechts dar. Die Anpassungen der Steuerentlastungsregelungen entlasten insbesondere energieintensive Unternehmen und den öffentlichen Personennahverkehr, während die Digitalisierung des Datenaustauschs die Effizienz der Verwaltung verbessert. Besonders hervorzuheben sind die wegweisenden Regelungen für bidirektionales Laden und Batteriespeicher, die einen entscheidenden Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende leisten.



Blanke Meier Evers

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen
Tel.: +49 421 - 94946 - 0
Fax: +49 421 - 94946 - 66

info@bme-law.de

www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)
20457 Hamburg
Tel.: +49 40 / 43 21 87 60
Fax: +49 40 / 43 21 87 611

Kommunale Beteiligungen in den Bundesländern – Ein Überblick

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt



Dr. Mahand Vogt ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

Regelungen im EEG und in den Ländern
Vielen Windkraftbetreibern ist es zur Selbstverständlichkeit geworden, die Möglichkeiten der freiwilligen finanziellen Beteiligung von Kommunen an der Erzeugung grünen Stroms nach § 6 EEG zu nutzen. Neben § 6 EEG ermächtigt § 22b Abs. 6 EEG die Länder, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen EE-Anlagen zu erlassen.

Weitere Beteiligung der Kommunen und z.T. der Bürger

Hiervon hat etwa die Hälfte der Bundesländer Gebrauch gemacht (Bayern, Branden-

burg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; Hessen hat einen Entwurf vorgelegt). Während Bayern sein Beteiligungsgesetz erst kürzlich beschlossen hat, werden die ersten länderrechtlichen Regelungen schon wieder novelliert (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen).

Übereinstimmend ist allen Beteiligungsgesetzen, dass eine Pflicht zur Beteiligung der Kommune besteht, teilweise auch von Bürgern (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland). Zu beteiligen sind alle im Umkreis von 2,5 km um die Anlage (Mecklenburg-Vorpommern: derzeit Umkreis von 5 km, künftig 2,5 km). Als Beteiligung sind meist finanzielle Abgaben i.H.v. 0,2 bzw. 0,3 ct/kWh vorgesehen (Mecklenburg-Vorpommern: 0,3 + 0,3 ct/kWh gemäß Entwurf); Brandenburg fordert hingegen eine jährliche Sonderabgabe von 5.000 Euro je MW installierter Leistung und Jahr für WEA. Teilweise sehen die Gesetze auch andere Beteiligungsmöglichkeiten vor (Kauf von Gesellschaftsanteilen, lokale Stromtarife, Sparbriefe u.a.) sowie die Möglichkeit einer individuellen Einigung zwischen den Beteiligten. Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht, soll das regelmäßig über eine höhere Ersatzabgabe

des Vorhabenträgers sanktioniert werden. Teilweise wird die Erstattungsfähigkeit der Akzeptanzabgabe i.V.m. § 6 EEG ausdrücklich geregelt. Der bürokratische Aufwand zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist unterschiedlich hoch.

Die Mittel aus der Beteiligung sind übereinstimmend zur Akzeptanzförderung von Erneuerbaren Energien einzusetzen. Das kann auch über die Aufwertung des Ortsbildes, die Förderung der ortsgebundenen Infrastruktur bzw. kommunaler Veranstaltungen und soziale Aktivitäten geschehen.

Bewertung

Die Bundesländer haben die Möglichkeit des § 22b Abs. 6 EEG also durchaus verschieden genutzt, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Zahlungsverpflichtung bzw. der Strafzahlung. Während Bayern vergleichsweise angemessene 0,2 bzw. 0,3 ct/kWh vorsieht, werden die hohen Abgaben bzw. Strafzahlungen in Brandenburg und (geplant für) Mecklenburg-Vorpommern die Vorhabenträger ganz erheblich finanziell belasten. Es ist daher zu erwarten, dass diese Beteiligungsgesetze zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden.

Aktuelle Rechtsprechung

Biogas: Tieffrequenter Schall

Verwaltungsgericht Schleswig, Beschluss vom 12. September 2025, 6 B 15/25

Blockheizkraftwerke (BHKW) können grundsätzlich tieffrequenten Schall erzeugen, jedoch ist eine Prognose im Genehmigungsverfahren nicht möglich; das kritisierte ein Wohnnachbar. Das Verwaltungsgericht hat den Eilrechtsschutz zurückgewiesen und darauf hingewiesen, dass auch konkret im Hinblick auf die Bauweise des BHKW bauartbedingt keine Neigung zur Erzeugung tieffrequenter Geräusche dargelegt sei, sodass auch eine Regelung zur möglichen Minderung der Wirkungen des tieffrequenten Schalls in der Genehmigung entbehrlich war.

Rückbaukostenbestimmung I

Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 19. November 2025, 14 S 103/25

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich mit Rechtmäßigkeit der Bestimmung der Höhe der Kosten der Rückbausicherheit zu befassen. Das Gericht ging davon aus, dass es sich bei der Bestimmung um eine Ermessensentscheidung handeln würde, und verschiedenste Ansätze letztlich ermessensfehlerfrei sein könnten. Im

konkreten Fall konnte es keine entsprechenden Fehler erkennen. Die gesetzte Regelung blieb so im Genehmigungsbescheid bestehen. Ob der Antritt tatsächlich richtig ist, erscheint fragwürdig. Für die Einordnung als Ermessensentscheidung fehlt eine Anknüpfung im § 35 Abs. 5 BauGB, dürfte vielmehr die Frage gerichtlich umfassend zu überprüfen sein, was unangenehm sein kann, vgl. gleich.

Rückbaukostenbestimmung II

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 12. Dezember 2025, 12 MS 43/24

Anders als der Verwaltungsgerichtshof Mannheim geht das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit der behördlichen Bestimmung der Rückbaukosten um. Während sich der Verwaltungsgerichtshof, wie zuvor dargestellt, zurückhält, geht das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in der hier besprochenen Entscheidung anders vor und überprüft die hinreichende Höhe der Rückbausicherheit jedenfalls vertieft. Zunächst geht es davon aus, dass die Rückbauverpflichtung umfassend zu erfolgen habe und auch die Beseitigung aller unterirdischen Anlagenteile wie Pfahlgründung einschließe. Es prüft dann die mögliche Unverhältnismäßigkeit des Rückbaus und kommt zum Ergebnis, dass diese sich nicht feststellen

lasse und konstatiert, dass bei der Berechnung der Rückbaukosten der Rückbau auch der Pfahlgründungen nicht berücksichtigt worden sei und geht so von der Rechtswidrigkeit der Regelung zur Rückbausicherheit aus. Auch wenn diese Entscheidung einen Einzelfall betrifft, muss man beachten, dass eine rechtmäßige Rückbaukostenregelung wohl den vollständigen Rückbau aller Anlagenteile zu umfassen hat. Will man davon abweichen, ist man gut beraten, das umfassend darzulegen.

Offshore Windenergie: Kein Umweltschaden

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 27. November 2025, 21 A 49/17

Das Umweltschadensrecht ist ein etwas exzentrisches Rechtsgebiet, aber es bietet auch die Möglichkeit nachträglich auf den Betreiber auch von EE-Anlagen zuzugreifen, wenn denn verschuldet Umweltschäden entstanden sind. Vorliegend ging es um Schäden im Lebensraum der Seetaucher in der Nordsee durch den Offshore Windpark der beigeladenen Betreiberin. Das Gericht konnte bereits keinen entsprechenden Schaden feststellen, der zu sanieren gewesen wäre, zudem fehlte es auch an einem Verschulden der von Blanke Meier Evers vertretenen Betreiberin. Denn insbesondere war sie nicht

Batteriespeicher (BESS) im Außenbereich – Alles geklärt?

Rechtsanwalt Henning Bunte



Henning Bunte ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Umweltrecht und Grundstücksrecht tätig.

Nach etwas gesetzgeberischem Hin und Her, ist seit Ende Dezember 2025 die Außenbereichsprivilegierung von (Groß) Stromspeicher durch § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB in Kraft getreten. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind Stromspeicher mit einer Nennleistung von unter vier Megawatt bereits dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen. Dasselbe gilt für Großspeicher mit einer Nennleistung von mindestens vier Megawatt, wenn diese nicht weiter als 200 m Entfernung zur Grundstücksgrenze einer Umspannanlage oder eines bestimmten Kraftwerks stehen.

Damit dürfte die Nutzung von Stromspeichern in funktionaler Verbindung mit in unmittelbarer Nähe bestehenden oder geplanten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Außenbereich in vielen Fällen bauplanungsrechtlich zulässig sein. Wer nun davon ausgeht, dass der Errichtung und Nutzung von Stromspeichern im Außenbereich nichts mehr im Wege steht, sollte sich nicht zu früh freuen. So ist in den meisten Fällen für den Betrieb noch ein Netzanschluss und zusätzlich abhängig von der einschlägigen Bauordnung ggf. auch eine Baugenehmigung erforderlich ist. Ein Zusammenhang der beiden Erfordernisse besteht insofern, als viele Netzbetreiber für einen Netzanschluss im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung eine Baugenehmigung oder eine Bestätigung der Verfahrensfreiheit der jeweiligen Anlage fordern.

Leider sind in den meisten Bauordnungen eindeutigen geschweige denn expliziten Regelungen zu Batteriespeichern zu finden und die rechtliche Bewertung der (Bau)Behörden mit dieser Art von baulichen Anlagen ist nicht zuletzt in Hinblick auf die Frage der Genehmigungsfreiheit höchst unterschiedlich. Lediglich Bayern regelt explizit mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c BayBO, dass Speicher, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen und im Außenbereich privilegiert sind, baugenehmigungsfrei sind.

Der baurechtliche Umgang mit der jeweiligen Anlage hängt aber nicht nur von der einschlägigen Bauordnung, sondern vor allem von der jeweiligen Verwaltungspraxis der Baubehörde ab, die maßgeblich von der entsprechenden Erfahrung der Bauprüfer geprägt ist. Mangels expliziter Regelungen und Erfahrung in vielen Baubehörden mit Speichereinrichtungen werden oft zusätzliche bauordnungsrechtliche Anforderungen thematisiert. Nicht selten werden insbesondere in Hinblick auf den Brand- und Wasserschutz (zu) hohe Anforderungen geprüft und aufwendige Nachweise gefordert.

Ein weiteres nicht zuletzt aus bauplanungsrechtlicher Hinsicht herausforderndes Thema bleibt zudem der Stromhandel mit nicht vor Ort erzeugtem Strom aus dem Netz.

Fazit

Um genannten Herausforderungen so weit wie möglich zuvorzukommen, ist zu empfehlen, sich vor informeller Kontaktaufnahme oder gar Antragseinreichung rechtlich wie strategisch beraten zu lassen und ggf. das Genehmigungs- oder Widerspruchsverfahren anwaltlich begleiten zu lassen.

verpflichtet, als der klagende Umweltverband nur Zweifel an der Bewertung der im Genehmigungsverfahren geäußert hat, vom Projekt und vom Betrieb der Anlagen Abstand zu nehmen, denn das war „angesichts des aufwendigen Genehmigungsverfahrens und der erheblichen Investitionssumme keinesfalls zu erwarten gewesen“. Der Rechtsschutz des Umweltverbandes blieb erfolglos.

Verschattung einer Photovoltaikanlage
Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 4. November 2025, 7 E 6401/25

In diesem Verfahren wandte sich der Eigentümer eines Wohnhauses mit Photovoltaikanlage gegen ein Wohnbauvorhaben auf dem Nachbargrundstück mit dem Argument, dass das durch Verschattung die Leistungsfähigkeit seiner Photovoltaikanlage relevant mindern würde. Der Eilrechtsschutz blieb erfolglos, insbesondere weil nicht erkannt werden konnte, dass ein wirtschaftlicher Betrieb seiner Photovoltaikanlage nicht mehr möglich war. Die Entscheidung folgt damit der Rechtsprechung zur Abschattung von Windenergieanlagen durch andere Windenergieanlagen, es muss immer die Wirtschaftlichkeit der Rücksichtnahme fordernden Nutzungen in Frage stehen. Solche Fälle dürften die große Ausnahme bleiben.

Wer tief prüft, der hat zu prüfen
Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Dezember 2025, 7 B 9.25

Ausgangspunkt war eine Nachbarklage gegen Genehmigung für einen Windpark, vertreten durch Blanke Meier Evers. Die Klage, der bis zu 2,7 km entfernt wohnenden Nachbarn wegen fehlender Klagebefugnis als unzulässig abgewiesen, da keine Verletzung drittschützender Rechte vorlag. Die Kläger rügten, die Klage hätte nicht als unzulässig, sondern als unbegründet abgewiesen werden dürfen. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte den Verfahrensfehler, wies die Nichtzulassungsbeschwerde aber – wie gewünscht – als unbegründet zurück.

Errichtungskosten einer Windenergieanlage
Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 1. Juli 2025, 9 A 2764/23

Das Verwaltungsgericht hatte über angesetzte Gebühren zu entscheiden und insbesondere die Errichtungskosten gegen die Gesamtinvestitionskosten abgegrenzt. Errichtungskosten sind nur die, die sich konkret dem Akt der Errichtung zuordnen lassen. Nicht unter den Begriff der Errichtungskosten fallen nach Meinung der Kammer all jene Positionen, die keinen unmittelbaren Bezug zu Herstel-

lung und Aufstellung der Anlage haben oder alleine deren Betrieb betreffen. Diese Kosten, insbesondere für die Planung (Gutachten) und Genehmigung des Vorhabens, die Beschaffung des Grundstücks und dessen Erschließung für die Netzanbindung und den Betrieb sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zwar Teil der Gesamt(-investitions-)kosten, aber bei der Berechnung der in Niedersachsen gemäß AllGO anfallenden Gebühren nicht zu berücksichtigen.

Kein Vorbescheid zum Planungsrecht
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. September 2025, 7 A 13/25

Wenig überraschend hat das Oberverwaltungsgericht festgehalten, dass der neue vereinfachte Vorbescheid (§ 9 Abs. 1a BImSchG) außerhalb von vorgesehenen Vorranggebieten nicht erteilt werden kann. Insbesondere die Frage nach der Privilegierung der Anlagen als Frage zum Planungsrecht ist unzulässig, weil das berechnete Interesse fehlt. Die Klage eines Betreibers auf die Erteilung eines entsprechenden Vorbescheides blieb erfolglos.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschaftsrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungs-

gesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 15 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierung, Recht der Erneuerbaren Energien
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Fritz Hänsel**
Bankrecht, Insolvenzrecht, Unternehmenssanierung
- **Daniel Ihme**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Lisa Jakob**
Energierecht, Recht der Erneuerbaren Energien, Vertragsrecht
- **Lea Hesselmann**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht
- **Henning Bunte, LL.B**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht, Grundstücksrecht
- **Dr. Konrad Thibaut**
Umwelt- und Planungsrecht, Energierecht
- **Kristina Freese**
Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A, Vertragsrecht

Verlag und Herausgeber:

Blanke Meier Evers – Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen

Tel.: 0421 - 94 94 6 - 0

Fax: 0421 - 94 94 6 - 66

info@bme-law.de

www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 / 43 21 87 60

Fax: +49 40 / 43 21 87 611

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Layout und DTP:

Stefanie Schürle